

Eingestellt auf www.hwkhalle.de am 16. Februar 2024.

Beschluss über die Änderung der Satzung der Handwerkskammer Halle (Saale)

Die Satzung der Handwerkskammer Halle in der Fassung der Neufassung durch Vollversammlungsbeschluss vom 25. Juni 2020, genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt vom 3. September 2020, bekannt gemacht in der Deutschen Handwerkszeitung Nummer 21/2020, vom 6. November 2020, Sonderbeilage, zuletzt geändert durch Vollversammlungsbeschluss vom 24. Juni 2021, genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt vom 31. August 2021, bekannt gemacht der Deutschen Handwerkszeitung Nummer 21 vom 05. November 2021, wird auf der Grundlage von Paragraph 106 Abs. 1 Nummer 14 wie folgt geändert:

I. Der § 10 der Satzung wird vollständig geändert und erhält folgende Fassung:

§ 10

„(1) Sitzungen der Vollversammlung und der anderen Organe und Gremien können in jedem Format durchgeführt werden, dass die interaktive Ausübung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet. Das Sitzungsformat legt der Vorstand bzw. der Vorsitz des Organs oder des Gremiums fest, sofern diese Satzung nicht etwas anderes, bestimmt.

(2) Wahlen und Beschlüsse können alternativ zu den jeweiligen Bestimmungen dieser Satzung in Umlaufverfahren durchgeführt und gefasst werden, wenn Umstände vorliegen, die eine Wahldurchführung oder Beschlussfassung nach den nach dieser Satzung vorgesehenen Bestimmungen nicht erlauben. Die Entscheidung über die Durchführung des Umlaufverfahren trifft der Vorstand bzw. der Vorsitz des Organs oder des Gremiums, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Die Vollversammlung der Handwerkskammer hält jährlich mindestens eine ordentliche Sitzung ab. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert. Eine außerordentliche Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des zwecks und der Gründe es bei dem Präsidenten beantragen.

(4) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in den Beschluss festzulegen.

II. Der Absatz 1 des § 11 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder der Vollversammlung in Textform und durch Bekanntmachung im Bekanntmachungsorgan gemäß Paragraph 41 Abs. 1 mindestens eine Woche vor der Sitzung ein. Die Bekanntmachung im Bekanntmachungsorgan genügt als Nachweis für die ordnungsgemäße Einladung. Die Mitteilung der Tagesordnungspunkte erfolgt gemeinsam mit der Einladung zur Vollversammlung oder gesondert in Textform. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Weitere Anträge können bis zum Beginn der Vollversammlung nachgereicht werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse. Die Zusendung der Beschlussvorlagen zur Vollversammlung erfolgt in Textform an die Vollversammlungsmitglieder. Auf begründetem Wunsch eines Vollversammlungsmitgliedes kann die Zusendung der Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen in schriftlicher Form an diesen erfolgen. Ein Mitglied der Vollversammlung das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten

zwecks Einladung eines Stellvertreters (Paragraph 6) anzeigen; die gleiche Verpflichtung haben die Stellvertreter.“

III. Die Absätze 3-5 des Paragraphen 31 der Satzung werden geändert und erhalten folgende Fassung:

„ (3) Für den Hauptgeschäftsführer ist durch Beschluss der Vollversammlung ein ständiger Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung ist dem Aufsichtsorgan anzuzeigen.

(4) Die Einstellung der Arbeitnehmer der Handwerkskammer erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen durch den Vorstand; er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer übertragen.

(5) Für die Arbeitnehmer gelten die für entsprechenden Landesbediensteten getroffenen Tarifvereinbarungen in der jeweils gültigen Fassung. Abweichende Regelungen von diesen Tarifverträgen, insbesondere von Eingruppierungs-, Stufenaufstiegs- und Zulagenregelungen sind zulässig, soweit die Personalentwicklung der Handwerkskammer und ihrer Einrichtungen dies rechtfertigen. Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Arbeitsverträge zu regeln. Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden auf privatrechtlicher Grundlage geschlossen und von der Handwerkskammer vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten unterzeichnet. Über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen entscheidet der Vorstand.“

IV. Der § 41 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

„ § 41 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer Halle (Saale) erfolgen auf der Internetseite der Handwerkskammer www.hwkhalle.de unter der Rubrik: Über uns – Rechtsgrundlagen/Amtliche Bekanntmachungen. Ergänzend wird in der deutschen Handwerkszeitung auf die Bekanntmachung im Internet hingewiesen.

(2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zu anderen Vorschriften der Kammern treten, soweit nichts ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, mit dem Tag der Bekanntmachung gemäß Abs. 1 in Kraft.“

Genehmigungsvermerk:

Der Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Halle (Saale) vom 30.11.2023 „Beschluss über die Änderung der Satzung der Handwerkskammer Halle (Saale)“ wurde am 22.01.2024 durch das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 106 II HwO genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung:

Dieser von der Vollversammlung der Handwerkskammer Halle (Saale) am 30.11.2023 gefasste Beschluss wurde ausgefertigt und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Halle, den 30.01.2024

Keindorf

Ass. Neumann

Präsident

Hauptgeschäftsführer